

VERORDNUNG (EG) Nr. 1619/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

über die im Rahmen der ersten Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1324/98 eingereichten Angebote

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte mit der Verordnung (EG) Nr. 1324/98 der Kommission⁽³⁾ festgelegte Rindfleischmengen werden im Wege regelmäßiger Ausschreibungen zum Verkauf angeboten.Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95⁽⁵⁾, werden die möglichen Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch unter Zugrundelegung der eingegangenen Angebote festgesetzt. Bei der

in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1324/98 vorgesehenen ersten Ausschreibung haben die eingegangenen Angebote nicht zur Festsetzung von Mindestpreisen geführt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der ersten Ausschreibung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1324/98 eingereichten Angebote wird kein Zuschlag erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.⁽³⁾ ABl. L 183 vom 26. 6. 1998, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.